

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- NACH § 9 ABS. 1 NR. 10, 20, 25 BAUGB UND § 17 LPFLG.
- 1.1 WEDER FÜR DIE BEBAUUNG NOCH ALS VERKEHRSFÄHIGEN UND STELLPLATZE ERFOR- DERLICHE FLÄCHEN SOWIE BÖSCHUNGEN SIND ALS PFLANZFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. HIERDURCH SOLL EIN PFLANZFLÄCHENANTEIL VON 10% DER GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT ERREICHT WERDEN. BEI DER PFLANZWAHL SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE ARTEN ZU VERWEN- DEN, BEI DEN BÄUMEN Z.B. FELDALHORN, EICHE, VOGELBEERE, HAINBUCH, BUCHE.
 - 1.2 STELLPLATZE MÜSSEN MIT BÄUMEN ÜBERSTELLT WERDEN. PRO SECHS STELLPLATZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN. BEI DER PFLANZWAHL SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE ARTEN ZU WÄHLEN, DIE SICH AN VERKEHRSFÄHIGEN EIGNEN, WIE Z.B. GLEDITSCH, TRIACANTHUS, SYLVIA, QUERCUS ROBUR, ROBINA PSEUDOCACA „MONOPHYLLA“, TILIA PALIDA, TILIA TOMENTOSA.
 - 1.3 ALS BAUMART FÜR DIE IM PLAN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN ZEICH- NERISCH FESTGESETZTEN BÄUME WIRD BEEHORN FESTGESETZT.
 - 1.4 DIE GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN IST MIT DEM BAUANTRAG IN EINEM BEPLAN- ZUNGSPLAN DARZUSTELLEN UND MIT GENEHMIGEN ZU LASSEN.

2. EMPFEHLUNGEN UND ALLGEMEINE HINWEISE

- 2.1 ES WIRD EMPFOHLEN, EINFRIEDIGUNGEN ALS FREIWACHSENDE MINDESTENS 1,80 M. HOHE HECKEN AUS Z.B. BERBERIS „SUPERBA“, CRATAEGUS CRUGALLI, PRUNUS SPINOSA, SPIREA ARGUTA, VIBURNUM OPULUS ANZULEGEN.
- 2.2 ES WIRD EMPFOHLEN, ÜBERWIEGEND FENSTERLOSE AUSSENWÄNDFLÄCHEN MIT RANGHÖLZEN ZU BEGRÜNEN UND FLACHGENEIGTE DÄCHER EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.
- 2.3 ES WIRD EMPFOHLEN, WO RÄUMLICH UND TECHNISCH MÖGLICH NATÜRLICH GESTAL- TETE TÜRME OHNE GRUNDWASSERSCHLUSS VORZUBEHLEN, UM UNBELASTETES OBER- FLÄCHENWASSER TEILWEISE UND ZEITWEISE ZURÜCKZUHALTEN.
- 2.4 AUF DIE BESTIMMUNGEN DES NACHBARRECHTSGESETZES FÜR RHEINLAND-PFALZ VOM 15.6.1970 WIRD HINGEWIESEN.
- 2.5 AUF DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZ- UND PFLEGESETZES VOM 23.3.1978 WIRD HINGEWIESEN. DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, ABTEILUNG BODENMONUMENTPFLEGE, SPEYER, RECHTZEITIG IM VORAUSS ANZUZEIGEN.

BEBAUUNGSPLAN „IM GEHÖRNERWALD“
 GEN.: 23. FEBR. 1989 RE. 35/405-03-PS-0/WI 1
 RECHTSVERBINDLICH: 11. MÄRZ 1989

GI I
 0,1 0,35
 0

<p>DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 27. NOVEMBER 1989 DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES BESCHLOSSEN.</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT</p>	<p>DIE BETEILIGUNG GEMÄSS § 13(1) BAUGB ERFOLGTE MIT SCHREIBEN VOM 19.06. - 20.06.1990. ES WURDE EINE FRIST BIS EINSCHLIESSLICH 31. JULI 1990 EINGERICHTET.</p>	<p>DER STADTRAT HAT IN DER SITZUNG AM 12. NOVEMBER 1990 DEN ÄNDERUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HIERZU GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.</p>	<p>VORLAGE AN DIE BEZIRKSREGIERUNG NACH § 22(1) SATZ 2 GEM O. VERFAHRENS WURDE DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 13 BAUGB AM 17. AUGUST 1991 UNTER HINWEIS AUF DEN ORT SEINER AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.</p>
<p>PIRMASENS IM NOV. 1989 BALDIRREKTOR</p>	<p>PIRMASENS DEN 23. 4. 99 OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>PIRMASENS DEN 23. 4. 99 OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>PIRMASENS DEN 23. 4. 99 OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>PIRMASENS DEN 23. 4. 99 OBERBÜRGERMEISTER</p>

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN

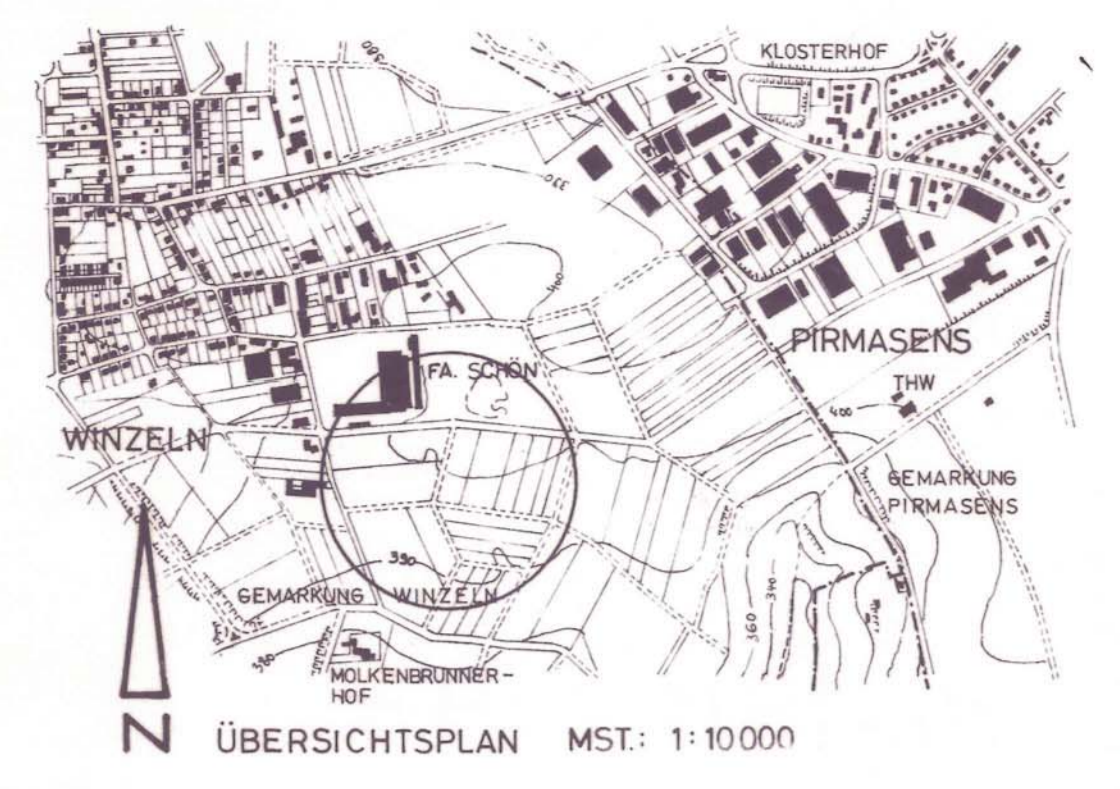
- GI INDUSTRIEGEBIET
- GI* INDUSTRIEGEBIET NUR LAGERPLATZE, BAULAGER U.Ä. MIT MAXIMAL EINGESCHRÄNKTE VERBODEN, AUFSICHTS- UND NEBENBAUEN
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 90 BAUMASSEZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFÄHIGKEIT
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORH. 20 KV-FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHUTZSTREIFEN
- WEGFALLENDE 20 KV-FREILEITUNG MIT MASTEN UND SCHUTZSTREIFEN
- GEPLANTE 20 KV-FREILEITUNG MIT ENDMAST ZUR ERDVERLEGUNG IN DER STRASSENVERKEHRSFÄHIGKEIT UND SCHUTZSTREIFEN
- GELÄNDEABTRAG
- GELÄNDEAUFSCÜTTUNG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN -SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG NR.1.3
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN NACH PFLANZLISTE -SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG NR.1.1
- WEGFALLENDE BÖSCHUNG
- RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGSPLANES
- RENDE BEBAUUNGSPLAN

ERLÄUTERUNG DER PLANUNGSHINWEISE

- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE BÖSCHUNGEN

ERLÄUTERUNG DER ZEICHNERISCHEN GRUNDLAGE

- VORHANDENE WOHN- UND BETRIEBSGEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENSCHICHTLINIE
- VORHANDENE WEGEFÄHIGKEIT
- VORHANDENE BÖSCHUNGEN
- HAUPTABWASSERLEITUNG
- SCHACHT
- FLIESSRICHTUNG
- VORHANDENER GRABEN



**STADT PIRMASENS
STADTTEIL WINZELN**

BEBAUUNGSPLAN

NACH § 13 BAUGB
 FÜR DAS GEBIET

„IM GEHÖRNERWALD“

ÄNDERUNG I

I. FERTIGUNG

WZ-PS-O-WI-1 "Im Gehörnerwald" Ä 1 - Kopie 1. Fertigung

STADT PLANUNGSAMT	
MASSTAB 1:1000	GEZEICHNET: NOV. 1989 / WA
0 5 10 20 30	GEÄNDERT:
	RECHTSVERBINDLICH AM 17. AUG. 1991
WZ 12 /1000/900/ / 11. 89	BAUDIREKTOR